

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 5 3 / 2 0 2 3 / B V

Datum:
02.10.2023

Federführung:
Dezernat III, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:

Betreff:

**Gründung eines Zweckverbands „BioEnergie„ und
Durchführung eines Vergabeverfahrens zum Bau einer
Bioabfallvergärungsstufe**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Klima- schutz, Umwelt und Mobi- lität	18.10.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzaus- schuss	25.10.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	15.11.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- *Der Gemeinderat stimmt der Gründung und dem Beitritt der Stadt Heidelberg zum Zweckverband „BioEnergie“ auf Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Zweckverbandssatzung zu. Die Zustimmung gilt ausdrücklich auch für den Fall redaktioneller Änderungen oder Änderungen in Folge von zwingenden Vorgaben der Rechtsaufsichtsbehörde und des Finanzamtes.*
- *Der Gemeinderat stimmt zu, dass Herr Professor Doktor Würzner nach § 8 Absatz 5 der Zweckverbandssatzung bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt.*
- *Der Gemeinderat beschließt die Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Findung eines privaten Partners, der die Bioabfallvergärungsstufe als Vorschaltanlage der bestehenden Kompostierungsanlage plant, errichtet und gemeinsam mit dem Zweckverband in einer noch zu gründenden Gesellschaft (ÖPP-Modell) betreibt. Das Vergabeverfahren soll bereits vor Entstehung des Zweckverbands durch die Stadt Heidelberg als koordinierende Vergabestelle entsprechend § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 VgV für die Stadt Heidelberg und die Stadt Mannheim eingeleitet werden. Nach Entstehung des Zweckverbands wird das Vergabefahren auf den Zweckverband übergeleitet; der Abschluss wird durch den Zweckverband erfolgen.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Das durch die Stadt Heidelberg zu leistende Stammkapital für den Zweckverband wird über Rückflüsse an die Stadt Heidelberg aus der Überführung der Kompostierungsanlage auf den Zweckverband (Verkauf mobiler Maschinen / Geräte, Einmalzahlung Erbpacht für die aufstehenden Gebäude / Anlagen) finanziert • Bau der Vergärungsstufe erfolgt im Rahmen einer Öffentlich-Privaten-Partnerschaft (ÖPP-Vorhaben), die die Vergärungsleistung an den Zweckverband abrechnet. Dieser finanziert sich aus einer Verbandsumlage, die kostenorientiert in Anlehnung an die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ausgestaltet ist. 	
Folgekosten:	
• Verbandsumlage wird über Abfallgebühren finanziert	Circa 1,7 Mio. Euro/Jahr

Zusammenfassung der Begründung:

Die beiden Städte Mannheim und Heidelberg planen die Gründung eines Zweckverbands „BioEnergie“ für die gemeinsame Verwertung der Bioabfälle. Bereits vor Gründung des Zweckverbands soll durch die Stadt Heidelberg als Koordinierungsstelle ein Vergabeverfahren zur Findung eines privaten Partners eingeleitet werden, der eine Bioabfallvergärungsstufe plant und errichtet. Das Vergabeverfahren wird nach dessen Gründung auf den Zweckverband übergeleitet und durch diesen zum Abschluss gebracht.

Begründung:

1. Ausgangslage und Ziel

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen zur Gründung des Zweckverbands zur gemeinsamen Verwertung von Bioabfällen wurde bereits in der Drucksache 0072/2022/IV informiert. In der Drucksache 0157/2023/BV2023/BV wurde die Grundsatzentscheidung für den Standort Wieblingen getroffen.

Die beiden Städte Heidelberg und Mannheim kooperieren bereits seit mehreren Jahren erfolgreich bei der Bioabfallverwertung. In einem ersten Schritt soll die bestehende vertragliche Zusammenarbeit der Städte Heidelberg und Mannheim mittels einer zeitgemäßen organisatorischen Neuausrichtung unter Beachtung rechtlicher und steuerlicher Aspekte fortentwickelt werden. Deshalb soll ein Zweckverband zum 01. Januar 2024 auf Grundlage der als Anlage 1 nebst Anhang beigefügten Zweckverbandssatzung gegründet werden, der im Wege der Aufgabenübertragung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Verwertung der vergärungsfähigen Bioabfälle gemäß § 3 Absatz 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit Ausnahme von Landschaftspflegeabfällen gemäß § 3 Absatz 7 Nummer 2 KrWG übernimmt. Damit geht eine Mengensicherung der Bioabfälle aus beiden Städten einher, die zur Absicherung der Investition in eine Bioabfallvergärungsstufe durch Sicherstellung der Anlagenauslastung unerlässlich ist.

Damit der Zweckverband die Aufgabe der Bioabfallverwertung erbringen kann, wird die bestehende Kompostierungsanlage der Stadt Heidelberg auf den Zweckverband übertragen und durch diesen betrieben. Grundlage hierfür wird ein Erbbaurechtsvertrag sein; das bisherige Betriebspersonal soll besitzstandswahrend auf den Zweckverband übergeleitet werden und die erforderlichen mobilen Geräte/Maschinen werden an den Zweckverband verkauft. Die entsprechenden vertraglichen Grundlagen werden dem Gemeinderat in der nächsten Sitzungsfolge vorgelegt werden.

Der Zweckverband als eigene Rechtspersönlichkeit gewährleistet die angemessenen Mitwirkungs- und Kontrollrechte der gemeindlichen Organe. Er steht den Mitgliedern selbstständig gegenüber und erledigt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Er bietet zudem einen weiten Spielraum bei der zukünftigen Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die technische Geschäftsführung soll von Heidelberg, die kaufmännische Geschäftsführung von Mannheim wahrgenommen werden. Der Sitz des Zweckverbandes ist Heidelberg. Die Verbandsversammlung setzt sich aus zwölf Personen zusammen, davon entfallen sechs Sitze auf Heidelberg. Davon werden nach Berücksichtigung des zuständigen Bürgermeisters die verbleibenden fünf Sitze anhand des bekannten Schlüssels auf die Fraktionen verteilt. Die Sitze werden wie folgt aufgeteilt:

Zwei Sitze DIE GRÜNEN, je ein Sitz CDU und SPD und ein 1 Sitz FDP oder DIE HEIDELBERGER.

Die fünf Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 gewählt (§ 6 der Zweckverbandssatzung).

Gründung eines Zweckverbandes

Zum 1. Januar 2024 soll der Zweckverband „BioEnergie“ gegründet werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums. Die sich im Zusammenhang mit der Gründung des Zweckverbands ergebenden steuerlichen Fragen sind Gegenstand eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft an das Finanzamt Heidelberg, dessen Beantwortung bis zur Beschlussfassung über diese Beschlussvorlage vorliegen soll. Der Wirtschaftsplan, eine Geschäftsordnung und eine Entschädigungssatzung werden rechtzeitig vor der Beschlussfassung hierüber in der Verbandsver-

sammlung aufgestellt. Weiterhin müssen noch Verträge zwischen der Stadt Heidelberg und dem Zweckverband erstellt werden, die in der nächsten Ausschussfolge eingebracht werden. Das Recht zur Berechnung und Festsetzung von Gebühren sowie zum Erlass von Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang und über die Erhebung von Abgaben verbleibt bei den einzelnen Mitgliedern des Zweckverbands.

Durchführung eines Vergabeverfahrens zum Bau einer Bioabfallvergärungsstufe

Aus Gründen der Effizienz sollte mit dem Vergabeverfahren nicht auf die formelle Entstehung des Zweckverbands gewartet werden. Würde das Vergabeverfahren zur Findung eines privaten Partners erst nach Gründung des Zweckverbands durch dessen Gremien eingeleitet, würden mindestens sechs bis neun Monate Zeit verstreichen, die durch die Einleitung des Verfahrens durch die Stadt Heidelberg für die Durchführung des eigentlichen Vergabeverfahrens genutzt werden könnten. Die Stadt Heidelberg fungiert dabei als Koordinierungsstelle mit der Vorgabe, dass das Vergabeverfahren nach Gründung auf den Zweckverband übergeleitet wird.

Die weiteren Details zum vorgesehenen Vergabeverfahren sind dem als Anlage 2 beigefügten Eckpunktepapier zu entnehmen. Hier werden unter Ziffer 2 die Konzeptions-, Liefer-/ Bau- und Integrationsleistungen beschrieben. Trotz der mit der Umsetzung des verfahrenstechnischen Konzepts verbundenen Bau- und Integrationsleistung umfassen die auftragsgegenständlichen Leistungen aus dem Blickwinkel des Zweckverbands als Auftraggeber überwiegend einen Dienstleistungsauftrag („Bioabfallvergärung“), sodass der Dienstleistungscharakter der zu erbringenden Leistung überwiegt. Insoweit wird im Rahmen des Kartellvergaberechts gemäß §§ 97 fortfolgend Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) der Rechtskreis der Vergabeverordnung (VgV) eröffnet und kann entsprechend angewandt werden.

Aufgrund des erwarteten Auftragsumfangs und der damit verbundenen Überschreitung des derzeit gültigen Schwellenwerts in Höhe von 215.000 Euro (netto) ist eine europaweite Vergabe zwingend erforderlich. Da die Vergabe mit dem integrierten Konzeptwettbewerb einerseits auf konzeptionelle und innovative Lösungen im Sinne von § 14 Absatz 3 Nummer 2 VgV ausgerichtet ist und auf der anderen Seite das angestrebte ÖPP-Modell und die damit einhergehenden komplexen gesellschaftsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Fragestellungen zur Vermeidung von Risiken Verhandlungen nach § 14 Absatz 3 Nummer 3 VgV rechtfertigen, lässt sich vorliegend aus Sicht der Verwaltung die Vergabe im Rahmen eines europaweiten Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV begründen. Dagegen liegen die Voraussetzungen für die Wahl eines Verhandlungsverfahrens ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb nicht vor. Das zweistufige Vergabeverfahren mit voraussichtlich mindestens zwei Verhandlungsrunden wird sich deshalb insgesamt über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erstrecken. Die weiteren Details zum vorgesehenen Vergabeverfahren sind dem als Anlage 2 beigefügten Eckpunktepapier zu entnehmen.

Daneben geht es beiden Städten auch darum, externes Know-how im Zusammenhang mit der Realisierung und dem Betrieb von Bioabfallvergärungsanlagen sowie der Nutzung und Vermarktung des erzeugten (Roh-) Biogases einzubinden.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Keine Beteiligung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
UM 1	+	Ziel/e: Umweltsituation verbessern. Begründung: Die Nutzung von Bioabfällen im Rahmen einer Vergärungsanlage reduziert Umweltemissionen.
UM 3	+	Ziel/e: Verbrauch von Rohstoffen vermindern. Begründung: Die Abwärme der Vergärungsanlage macht die Nutzung fossiler Energieträger zur Beheizung überflüssig beziehungsweise reduziert die Abhängigkeit davon.
UM 4	+	Ziel/e: Klima- und Immissionsschutz vorantreiben. Begründung: Durch die Nutzung von Bioabfällen zur Energiegewinnung werden schädliche Umwelteinwirkungen reduziert.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet

Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Zweckverbandsatzung inklusive Anlagen
02	Vergabekonzeption für die EU-weite Vergabe der „Vergärungsstufe“ im Auftrag der Städte Heidelberg und Mannheim VERTRAULICH - Nur zur Beratung in den Gremien!